



Brüssel, den 3. März 2016
(OR. en)

6503/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0032 (NLE)**

ACP 35
COAFR 50
CFSP/PESC 156
RELEX 140

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Gruppe "AKP"
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.: 5857/16 + ADD 1 - JOIN(2016) 5
Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Konsultationsverfahrens mit der Republik Burundi nach Artikel 96 des Abkommens von Cotonou
– Annahme

I. EINLEITUNG

1. Im Anschluss an die sich verschlechternde Situation im Vorfeld der Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Sommer 2015 in Burundi wurde der gemäß Artikel 8 des Cotonou-Abkommens geführte politische Dialog intensiviert. Nach Ankündigung der Entscheidung von Präsident Pierre Nkurunziza am 25. April 2015, sich um eine dritte Amtszeit zu bewerben, nahmen die politisch motivierten Gewalttaten weiter zu.
2. Die Krise hat über 240 Todesopfer gefordert; Tausende wurden verletzt, und über 210 000 Menschen flüchteten in die Nachbarländer, was die Gefahr eines Übergreifens der Gewalt auf die umgebende Region erhöht. Die Situation in Burundi hat sich nach den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Juni und Juli sogar weiter verschärft, und ist durch eine Zunahme der Gewalt und wachsende Unsicherheit gekennzeichnet.

3. Die Kommission hat dem Rat am 9. Oktober 2015 eine Mitteilung übermittelt, in der sie vorschlägt, die Regierung Burundis um Konsultationen gemäß Artikel 96 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens zu ersuchen.
4. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2015 hat der Rat beschlossen, die Regierung Burundis um Konsultationen gemäß Artikel 9 und 96 des Cotonou-Abkommens zu ersuchen.
5. Die Konsultationen nach Artikel 96 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens fanden am 8. Dezember 2015 in Brüssel statt. Zweck der vorgeschlagenen Konsultationen nach Artikel 96 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens war es, eine eingehende Prüfung der Situation vorzunehmen und nach Wegen zu suchen, Burundi dazu zu ermutigen, sich innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens und auf Basis der im Abkommen von Arusha festgelegten Prinzipien zu verpflichten, Maßnahmen in den sensiblen Bereichen Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu treffen.
6. Die Kommission hat dem Rat am 5. Februar 2016 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Konsultationsverfahrens mit Burundi nach Artikel 96 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens¹ übermittelt.
7. Die Gruppe "AKP" hat am 29. Februar 2016 über den obengenannten Vorschlag beraten und Einigung über den Wortlaut des Entwurfs des Ratsbeschlusses erzielt.
8. Nach Artikel 3 des Anhangs zum Internen Abkommen über die Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens² ist der Beschluss vom Rat mit qualifizierter Mehrheit anzunehmen.

¹ Dok. 5857/16 + ADD 1.

² Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 18. September 2000 über die zur Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren (ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 376), geändert durch das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 2. April 2006 zur Änderung des Internen Abkommens vom 18. September 2000 über die zur Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren (ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 48).

9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er als A-Punkt seiner Tagesordnung
- den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 6501/16 ACP 34 COAFR 49 CFSP/PESC 154 RELEX 139) annimmt;
 - vereinbart, dass das dem Beschluss beigefügte Schreiben der Regierung der Republik Burundi übermittelt wird;
 - die Veröffentlichung des Beschlusses und des beigefügten Schreibens im Amtsblatt der Europäischen Union veranlasst.
-